



SOLLINGSCHULE USLAR
O B E R S C H U L E

Landkreis
Northeim



Schule ohne Rassismus
Schule mit Courage



Schulvereinbarung

—

Zum Leben in unserer Schulgemeinschaft

- SCHULVERFASSUNG -

[Stand: 28.09.2017]





SOLLINGSCHULE USLAR

O B E R S C H U L E

Zur Schwarzen Erde 3 - 37170 Uslar - Tel: 05571/2713 – Fax: 05571/4990
E-Mail: sollingschule.uslar@t-online.de Homepage: www.sollingschule.de



Übersicht der Regelungen unserer Schulvereinbarung

§ 1 Grundlagen für das Zusammenleben in unserer Schule	3
§ 2 Grundrechte für Schüler und Lehrer	3
§ 3 Missachtung der Grundrechte für Schüler und Lehrer	3
§ 4 Rahmenordnung.....	4
§ 5 Unterrichtszeiten	4
§ 6 Pausenordnung	5
§ 7 Hilfen und Regeln für das gemeinsame Miteinander an unserer Schule.....	6
§ 8 Verlassen des Schulgeländes- Passierscheinregelung	7
§ 9 Rauchen auf dem Schulgelände	8
§ 10 Aggressives und unsoziales Verhalten.....	8
§ 11 Das Verhaltenstagebuch.....	8
§ 12 Umgang mit tragbaren Kommunikationsmedien in der Schule	9
§ 13 Benutzung des schuleigenen WLans und Internets	9
§ 14 Benutzerordnung für die Fachräume	9
§ 15 Einverständniserklärung.....	9
§ 16 Schulvereinbarung.....	11
§ 17 Passierschein- Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes.....	11



§ 1 Grundlagen für das Zusammenleben in unserer Schule

Wir wollen

- uns mit Höflichkeit, Offenheit, Toleranz und Akzeptanz begegnen, deshalb behandeln wir andere so, wie wir selbst behandelt werden möchten,
- keine Gewalt anwenden,
- niemanden durch Beschimpfungen und Hänseleien verletzen,
- andere Meinungen und Lebensweisen achten und versuchen zu verstehen,
- das Eigentum des anderen nicht beschädigen oder zerstören,
- im angemessenen Ton miteinander reden („Bitte“, „Danke“, „Entschuldigung“ und freundlicher Gruß gehören an unserer Schule zum guten Ton!),
- miteinander lernen und das Lernen als Chance für Reifung und Bildung unserer eigenen Persönlichkeit ansehen, d. h. wir lernen und arbeiten für uns selbst,
- den Unterricht nicht stören, denn die Möglichkeit, sich zu konzentrieren, sollte für alle gegeben sein,
- die Hausaufgaben gewissenhaft erledigen, um Lernerfolge zu sehen,
- daran denken, Arbeitsmaterialien nicht zu vergessen,
- im Unterricht nicht essen, Kaugummi kauen und grundsätzlich nicht Trinken,
- die Toiletten möglichst in den Pausen aufsuchen.

Die Lehrkräfte stehen allen Schülerinnen und Schülern mit Rat und Hilfe zur Verfügung. Fühlt sich eine Schülerin/ein Schüler benachteiligt, sollte sie/er zunächst mit der betreffenden Lehrkraft sprechen.

Zudem besteht die Möglichkeit, der Klassenlehrkraft, der Schulsozialarbeiterin, der SV-Lehrkraft, der Schülervertretung oder der Schulleitung Vorschläge oder Beschwerden vorzutragen.

§ 2 Grundrechte für Schüler und Lehrer

- Jeder Schüler und jede Schülerin hat das Recht auf einen guten Unterricht und die Pflicht, diesen störungsfrei zu ermöglichen.
- Jeder Lehrer, jede Lehrerin hat das Recht auf einen störungsfreien Unterricht und die Pflicht, diesen gut zu gestalten.
- Rechte und Pflichten von Lehrern und Schülern müssen von allen gewahrt, respektiert und erfüllt werden.

§ 3 Missachtung der Grundrechte für Schüler und Lehrer

Wer die aufgestellten Grundsätze für ein geregeltetes Miteinander in der Schule missachtet, hat mit den aufgeführten Maßnahmen der Ahndungskette zu rechnen!



§ 3.1 Unterrichtsstörung → Eintragung ins Verhaltenstagebuch

Unterrichtsstörungen können sein:

- wiederholt störende Zwischenrufe,
- Handybetrieb während des Unterrichts,
- Arbeitsverweigerung,
- Aufforderung des Lehrers nicht Folge leisten,
- Beleidigung von Mitschülern,
- Verschmutzung des Klassenraums,
- eigenverschuldetes Zuspätkommen.

§ 3.2 Die aufgeführten Fehlverhalten haben zur Folge (Ahndungskette):

- a) Beim 1. Vorfall: Verwarnung durch die Lehrkraft und schriftliche Entschuldigung des Schülers/der Schülerin mittels eines Reflexionsbogens.
- b) Ab dem 2. Vorfall entscheidet die Lehrkraft über die weitere Ahndungskette:
 - Mitteilung an die Eltern.
 - Einladung der Eltern zu einem gemeinsamen Gespräch.
- c) Ab dem 3. Vorfall ist eine Konferenz nach § 61 möglich.

§ 4 Rahmenordnung

§ 4.1 Vor dem Unterricht und bei Unterrichtsbeginn

Die Fahrschüler/-innen gehen auf direktem Weg zum Schuleingang und halten sich ausschließlich in der Pausenhalle oder auf dem Schulhof auf.

Fahrräder werden im Fahrradstand abgestellt und dürfen aus versicherungstechnischen Gründen auf dem Schulhof und der Auffahrt nur geschoben werden. Mofas und andere motorisierte Zweiräder sind im Schritttempo zu bewegen.

§ 5 Unterrichtszeiten

§ 5.1 Zu Beginn sowie am Ende jeder Unterrichtsstunde ertönt ein Gong.

Alle Schüler/-innen begeben sich nach diesem Signal **sofort** vor ihre Klassenräume. Schülerinnen und Schüler, die in den Fachräumen im Keller (Physik/Biologie/Kunst/Textiles Gestalten/ Hauswirtschaft/ Werken und Technik) Unterricht haben, warten klassenweise in der Pausenhalle auf ihre Fachlehrer/-innen. Die Lehrkräfte führen ihre Lerngruppen dann geschlossen in die Fachräume.

§ 5.2 Erscheint eine Lehrkraft zehn Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde nicht, so meldet sich der/die Klassensprecher/-in bzw. Vertreter/-in im Sekretariat.

§ 5.3 Um zu gewährleisten, dass Lehrkräfte, die zur Pausenaufsicht eingeteilt sind, ihre Aufsicht pünktlich wahrnehmen können, dürfen diese Lehrkräfte ihren Unterricht zwei Minuten vor dem Gong beenden.

§ 5.4 Unterrichtszeiten

An der Sollingschule Uslar wird im zeitlichen Rahmen von Doppelstunden gelernt, was zu einer Rhythmisierung des Schultages führt und weitere positive Effekte mit sich bringt. Beispielsweise fordert der zeitliche Rahmen von 90 Minuten die Lehrkräfte noch mehr dazu auf, den Unterricht methodisch vielfältig zu gestalten und Schülerinnen und Schüler im Unterricht aktiv werden zu lassen.

Stunde	Uhrzeit
1. Doppelstunde	7:45 Uhr bis 9:15 Uhr
<i>1. große Pause</i>	
2. Doppelstunde	9.40 Uhr bis 11.10 Uhr
<i>2. große Pause</i>	
3. Doppelstunde	11.35 Uhr bis 13.05 Uhr
Mensabetrieb (Mittagessen)	13.05 Uhr bis 13.30 Uhr
GANZTAGSBETRIEB	
Hausaufgabenbetreuung	13.15 Uhr bis 13.45 Uhr
Projekte und Arbeitsgemeinschaften	13.45Uhr bis 15.15 Uhr

§ 6 Pausenordnung

§ 6.1 Mit Beginn der großen Pause verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Klassen- bzw. Fachräume. Die Lehrkräfte schließen persönlich die Räume ab und sorgen dafür, dass ihre Lerngruppen sofort auf direktem Weg nach unten gehen. Ausnahmeregelungen sind nur nach Absprache möglich.

§ 6.2 Der Aufenthalt in den Gängen vor den Klassenräumen, in den Treppenaufgängen und im Kellerbereich ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

§ 6.3 Die Pausen und Freistunden gehören zur Schulzeit. Alle Schüler/-innen bleiben daher auf dem Schulgelände. In Ausnahmefällen, d. h. , wenn Einkäufe für den Hauswirtschaftsunterricht oder Besorgungen für Projekte getätigt werden müssen, kann nach Absprache mit dem/der Fachlehrer/-in vom Passierschein (§16) Gebrauch gemacht werden.



§ 6.4 Die zweite große Pause ist Hofpause. Alle Schülerinnen und Schüler verlassen zügig das Schulgebäude und halten sich auf den Pausenhöfen auf. Der Aufenthalt innerhalb des Gebäudes ist untersagt und nur bei der Durchsage „Regenpause“ gestattet.

§ 6.5 Während der Pausen verhalten sich alle Schüler/-innen so, dass Mitschüler/-innen nicht belästigt oder gefährdet werden. Den Anordnungen der aufsichtführenden Lehrkräfte und anderen Bediensteten ist Folge zu leisten.

§ 7 Hilfen und Regeln für das gemeinsame Miteinander an unserer Schule

§ 7.1 Die Toiletten dürfen während der großen Pausen vom Innenbereich her betreten werden. Es ist darauf zu achten, dass Verschmutzungen jeglicher Art sowie Beschädigungen unterbleiben; die Toiletten dürfen nicht als Aufenthaltsräume genutzt werden.

§ 7.2 Verboten sind für alle Schülerinnen und Schüler:

- Der Genuss von Alkohol (alkoholhaltige Getränke), Drogen, Nikotin, koffein- und taurinhaltigen Getränken und E-Zigaretten. Dieses Verbot gilt für das gesamte Schulgelände.
- das Mitbringen von Waffen, einschl. Messern, Munition oder Munitionsteilen und Feuerwerkskörpern,
- das Werfen mit harten Gegenständen (Schneebälle, Steine etc.).

§ 7.3 Fahrräder oder andere Zweiräder dürfen auf dem Weg zur Schule nur benutzt werden, wenn diese Fortbewegungsmittel verkehrs- und betriebssicher sind. Die Benutzung solcher Verkehrsmittel muss von den Erziehungsberechtigten beantragt und von der Schulleitung genehmigt werden.

§ 7.4 Aus Gründen der Unfallverhütung ist die Benutzung von Skateboards, Inlineskates, Heelys¹ und vergleichbaren Freizeitgeräten auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet.

§ 7.5 Für mitgebrachte Wertgegenstände, die nicht dem Unterrichtszweck dienen, übernimmt die Schule keine Haftung. Fundsachen werden beim Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben!

§ 7.6 Sämtliche Einrichtungsgegenstände werden schonend behandelt. Für mutwillig angerichteten Schaden haften die Verursacher bzw. deren Erziehungsberechtigte.

§ 7.7 Alle helfen mit, Energie (Strom; Heizung) und Wasser zu sparen und ach-

¹ Schuhe mit in der Sohle integrierten Rollen



ten darauf, dass der Müll eingesammelt und getrennt entsorgt wird. Alle denken daran, während der großen Pausen die Beleuchtung in den Klassenräumen auszuschalten und die Fenster zum Lüften zu öffnen.

§ 7.8 Bei Unterrichtsversäumnissen sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule umgehend fernmündlich, schriftlich oder elektronisch per ESIS zu benachrichtigen. Sonderurlaub aus triftigen Gründen (Arztbesuche, Teilnahme an Konfirmandenfreizeiten usw.) muss vorher von den Erziehungsberechtigten für einen Tag beim Klassenlehrer, für mehrere Tage beim Schulleiter beantragt werden. Die Beurlaubung unmittelbar vor und nach den Ferien ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Bei einem während des laufenden Schultages eintretenden Krankheitsfall melden sich die Schüler/-innen bei einer Lehrkraft vom Unterricht ab. Der/die Schüler/-in holt sich im Sekretariat eine Benachrichtigung für die Eltern.

§ 7.9 Unfälle auf dem Schulweg, im Sportunterricht, in den Pausen oder in den Klassen- bzw. Fachräumen sind sofort im Sekretariat zu melden. Der/die Fachlehrer/-in muss eine Unfallmeldung veranlassen; der Verunfallte erkundigt sich nochmals, ob dieses auch geschehen ist.

§ 8 Verlassen des Schulgeländes- Passierscheinregelung

Das unerlaubte Verlassen des Schulgeländes ist untersagt. Eine Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes besteht, sofern der „Passierschein“ durch eine Erziehungsberechtigte/ einen Erziehungsberechtigten unterschrieben wurde und die unterschriebene Einverständniserklärung im Sekretariat der Sollingschule hinterlegt wurde (siehe § 16). Die Schülerinnen und Schüler müssen sich vor dem Verlassen des Schulgeländes bei einer Lehrkraft abmelden. Den Lehrkräften der Sollingschule bleibt es vorbehalten, das Gesuch der Schülerinnen und Schüler abzulehnen. Die Schülerinnen und Schüler tragen die Verantwortung, pünktlich zum Wiederbeginn des Unterrichts im jeweiligen Klassenraum zu sein. Verstöße gegen die Passierscheinregelung haben zur Folge, dass die Berechtigung zum Verlassen des Schulgeländes ausgesetzt wird oder gänzlich erlischt.

Rechtlicher Hinweis: Wenn Schülerinnen und Schüler im Rahmen dieser Passierscheinregelung das Schulgelände verlassen, unterliegen sie nicht mehr dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule. Dient das Zurücklegen eines Weges dem privaten Interesse besteht kein Versicherungsschutz durch die Schule bzw. das Land Niedersachsen.

Schülerinnen und Schüler, die das Schulgelände berechtigterweise verlassen, müssen den gültigen Passierschein mit sich führen. Unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes hat die in § 8.1 aufgeführte Ahndungskette zur Folge.

§ 8.1 Ahndungskette bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes:

- Beim 1. Vorfall: Schriftliche Mitteilung an die Eltern.
- Beim 2. Vorfall: Einladung zum Gespräch.
- Beim 3. Vorfall: Weitere Maßnahmen. § 61 Konferenz ist möglich.

§ 9 Rauchen auf dem Schulgelände

Auf dem Schulgelände darf nicht geraucht werden.

Befindet sich bei verrauchter Toilette mehr als ein/e Schüler/Schülerin in einer Kabine, wird dies auch als Rauchen gewertet.

§ 9.1 Ahndungskette bei Verstößen gegen das Rauchverbot:

- Beim 1. Vorfall: Schriftliche Mitteilung an die Eltern.
- Beim 2. Vorfall: Einladung zum Gespräch.
- Beim 3. Vorfall: § 61 Konferenz.

Bei nachgewiesenem Rauchen auf dem Schulgelände erfolgt nach dem 3. Vorfall eine Mitteilung an das Ordnungsamt (vgl. Nichtraucherschutzgesetz). Das Ordnungsamt kann daraufhin ein Bußgeld verhängen!

§ 10 Aggressives und unsoziales Verhalten

- Beleidigung von Lehrkräften,
- Gewalttätigkeiten,
- Massive Androhung von Gewalt,
- Diebstahl,
- Erpressung,
- Dauerhaftes, systematisches, körperliches bzw. verbales Angehen von Mitschülern.

Auf die oben genannten Fehlverhalten kann eine Konferenz nach §61 des Niedersächsischen Schulgesetzes folgen.

§ 11 Das Verhaltenstagebuch

Für jede Klasse wird über die aufgeführten Verstöße ein Verhaltenstagebuch geführt. Dieses Verhaltenstagebuch wird im Lehrerzimmer verwahrt.

Bei 3 Eintragungen (an einem Tag) kann die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten den Schüler/ die Schülerin für den Rest des Tages nach Hause schicken.

Es folgt ein Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin, den Eltern, der Schulleitung, evtl. der Fachlehrkraft und der Sozialpädagogin.



§ 12 Umgang mit tragbaren Kommunikationsmedien in der Schule

§ 12.1 Das Betreiben von Mobiltelefonen oder anderen Kommunikationsmedien, elektronischen Geräten wie MP3-Player, PlayStation® portable und Spielekonsolen sind den Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände untersagt. Im Not- und Ausnahmefall darf das Kommunikationsmedium mit Erlaubnis eines Lehrers benutzt werden. Bei Klassenarbeiten und Lernzielkontrollen werden eingeschaltete Kommunikationsmedien als Täuschungsversuch gewertet.

a) Erster Verstoß gegen die Regelung

- Abnahme des digitalen Mediums bis zum Ende des Unterrichtstages.
- Vermerk in der Schülerakte.

b) Zweiter Verstoß gegen die Regelung

- Abnahme des digitalen Mediums bis zum Ende des Unterrichtstages.
- Brief an die Erziehungsberechtigten.
- Vermerk in der Schülerakte.

c) Jeder weitere Verstoß gegen die Regelung

- Abnahme des digitalen Mediums bis zum Ende des Unterrichtstages
- Jeder weitere Verstoß gegen die Regelung wird disziplinarisch gemäßregelt
- Vermerk in der Schülerakte

§ 13 Benutzung des schuleigenen WLANs und Internets

Die Schüler und Schülerinnen können während des Unterrichts, nach Genehmigung der jeweiligen Lehrkraft, das schuleigene WLAN und Internet benutzen. Sie sind selbst für die empfangenen und gesendeten Daten verantwortlich und haftbar.

§ 14 Benutzerordnung für die Fachräume

Alle Fachräume an der Sollingschule Uslar besitzen jeweils eine eigene Raumordnung, welche durch die Fachlehrerinnen und Fachlehrer bekannt gegeben wird. Die Einhaltung der jeweiligen Regeln und Vereinbarungen in den verschiedenen Fachräumen ist verbindlich für alle Schülerinnen und Schüler.

§ 15 Einverständniserklärung

Die Sollingschule Uslar hat seit vielen Jahren eine Schulhomepage im Internet. Diese Homepage kann unter der Adresse <http://www.sollingschule.de> von jedem Internet-Benutzer angesehen werden. Projekte unserer Schule oder der Klasse Ihres Kindes können auf der Internetseite sehr gut dokumentiert, erklärt und präsentiert werden, indem auch unter anderem Fotos gezeigt werden. Dieses soll aber nur mit Ihrem Wissen und dem Einverständnis von Ihnen und Ihrem Kind geschehen.



SOLLINGSCHULE USLAR

O B E R S C H U L E

Zur Schwarzen Erde 3 - 37170 Uslar - Tel: 05571/2713 – Fax: 05571/4990
E-Mail: sollingschule.uslar@t-online.de Homepage: www.sollingschule.de



Zur Vereinfachung des Verfahrens setzen wir Ihr Einverständnis mit der Unterzeichnung der Schulvereinbarung voraus. Sollten Sie nicht einverstanden sein, so bitten wir um eine entsprechende schriftliche Erklärung.



Hinweis: Diese Seite bitte ausgefüllt in der Schule abgeben!

§ 16 Schulvereinbarung

Ich verstehe die Regelungen der Schulvereinbarung und werde diese einhalten und unterstützen.

Name der Schülerin/ des Schülers in Druckschrift:	Ort, Datum:
<hr/>	
Unterschrift der Schülerin/ des Schülers:	

Wir haben/ich habe den Inhalt dieser Schulvereinbarung zur Kenntnis genommen und werden diese unterstützen.

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten/ einer Erziehungsberechtigten:	Ort, Datum:
-----------------------------------------------------------------------------	-------------

Unterschrift der Schulleitung:	Ort, Datum:
--------------------------------	-------------



§ 17 Passierschein- Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes

Sie erklären mit Ihrer Unterschrift, dass Sie Ihrem Kind gestatten, das Schulgelände in Freistunden verlassen zu dürfen. Grundlage hierfür bildet § 8 dieser Schulvereinbarung.

Unterschrift:	Ort, Datum:
---------------	-------------



§ 16.1 Passierschein

	Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes der Sollingschule Uslar -PASSIERSCHEIN-	
Name, Vorname des Kindes:		
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten:		

HINWEIS: Der Passierschein muss ausgefüllt und ordentlich ausgeschnitten in die Schule mitgebracht werden.